



# DORTMUNDER Bekanntmachungen

Nr. 14 – 81. Jahrgang

Amtsblatt der Stadt Dortmund

Freitag, 28. März 2025

Inhalt	Seite
<b>Tagesordnungen</b>	
In der 14. KW 2025 findet folgende Sitzung statt:	
<b>Integrationsrat</b>	422
Dienstag, 01.04.2025, 16.00 Uhr	
Saal der Partnerstädte, Rathaus, Friedensplatz 1, 44135 Dortmund	
<b>Öffentliche Zustellungen</b>	
Für Johnkennedy Chidi Uzoegwu	423
Für Müller, Gabriele	423
Für Danny Voß	424
Für Rosta Wasile	424
Für Lawrence Wechsung	424
Für Vasile Rostas	424
Für Dheyaa Hakim Abdullah Abdullah	425
Für Omar Khalil Mendar Bakir	425
Für Karimi Habib	425
Für Rehbein, Angelika	425
Für Salome Khozerevanidze	426
Für Georgi Yordanov	426
Für Wemper, Janina Angela	426
Für Grenz, Lena-Marie	426
Für Foddi, Sara	427
Für Mohamed Al-Najjar	427
Für Usama El Kaychouhi Bensiali	427
Für Marko Zivkovic	427
Für Florin Ghita	428
Für Atdhe Ceku	428
Für Adam Chtatou	428
Für Nikos Charalambous	428
Für Jerry Joseph O Connor	429
Für Dennis Gigel Calin	429
Für Mykola Chvanov	429
Für Eric Hugo Boogert	429
Für Rupi Burcsa	430
Für Ayham Baker	430
Für Ahmad Kurdi	430
Für Janowska, Wioletta	430
<b>Öffentliche Bekanntmachungen</b>	
Allgemeinverfügung zur Umsetzung der Bekanntmachung des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) nach § 79 Abs. 5 Arzneimittelgesetz (AMG) vom 10.10.2024 (BAnz AT 17.10.2024 B4) bezüglich des Versorgungsmangels der Bevölkerung mit	431
<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
isotonischem Natriumchlorid haltigen Arzneimittel Benennung einer Straße in Dortmund-Brackel, hier: Brackeler Schleife	433
Öffentliche Bekanntgabe der Fernwärmeversorgung Niederrhein GmbH: an ihre Fernwärmekunden in Dortmund-Scharnhorst – Änderung der Fernwärmepreise zum 01.04.2025	434
Öffentliche Bekanntgabe der Fernwärmeversorgung Niederrhein GmbH: an ihre Fernwärmekunden in Dortmund-Bodelschwingh – Änderung der Fernwärmepreise zum 01.04.2025	435
<b>Öffentliche Ausschreibungen und Vergaben</b>	
<b>Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum</b>	
<b>Ausschreibung</b> Gymnasium Schweizer Alle im Stadtgebiet Dortmund, Gewerk: Elektroinstallation	436
<b>Ausschreibung</b> Wulfshofstraße, Fahrbahnsanierung, Gewerk: Straßenbau, 2 Teile	436
<b>Vergabe</b> FGÜ Arminiusstraße, Gewerk: Teil 1: Tiefbauarbeiten, Teil 2: Beschilderung	437
<b>Ausschreibung</b> Rahmenvertrag Übungsfahrzeuge für die Feuerwehr Dortmund	437
<b>Ausschreibung</b> Führungskräftefortbildung UVA	437
<b>Vergabe</b> KSP Auf der Hofstadt, Gewerk: Lieferung und Einbau von Spielgeräten	437
<b>Ausschreibung</b> Bewirtschaftung P+R Anlagen (AZ: L617/24)	438
<b>Ausschreibung</b> Neubau Mehrfamilienhäuser an der Mengeder Straße, Kreuzung Schulte-Kemna-Weg (Dortmund Mengede) – AZ.: D004/25, Gewerk: Gerüstarbeiten	438
<b>Ausschreibung</b> Neubau Mehrfamilienhäuser auf gemeinsamer Tiefgarage Stettiner Straße, in Dortmund-Hörde – AZ.: D007/25, Gewerk: Elektroanlagen	438
<b>Ausschreibung</b> TEK Syburger Kirchstraße 12, Gewerke: Schadstoffsanierungsarbeiten und Elektrotechnik	438
<b>Ausschreibung</b> SOD Licherfest Fredenbaumpark und Westfalenpark 2025–2027 (L091/25)	439

# Tagesordnungen

des Rates, seiner Ausschüsse,  
der Bezirksvertretungen und Beiräte

In der 14. KW 2025  
finden folgende Sitzungen statt:

a) Rat der Stadt: **keine Sitzung**

b) Ratsausschüsse: **keine Sitzung**

c) Bezirksvertretungen: **keine Sitzung**

d) Beiräte:

**Integrationsrat**  
Dienstag, 01.04.2025, 16.00 Uhr  
Saal der Partnerstädte, Rathaus,  
Friedensplatz 1, 44135 Dortmund

**Öffentliche Sitzung**

**1 Regularien**

- 1.1 Benennung eines Mitgliedes zur Mitunterzeichnung der Niederschrift
- 1.2 Hinweis auf das Mitwirkungsverbot gem. §§ 31 und 43 Abs. 2 GO NRW
- 1.3 Feststellung der Tagesordnung
- 1.4 Genehmigung der Niederschrift vom 18.02.2025
- 1.4.1 Genehmigung der Niederschrift vom 08.12.2022
- 2 Angelegenheiten von besonderer Bedeutung**
- 2.1 Benennung der drei Mitglieder des Integrationsrates als Jury für den Integrationspreis 2025 der Stadt Dortmund  
Vorlage: 38004-25
- Beschluss

- 3 Vorstellung von Projekten/Organisationen/mündlichen Berichten**
- 3.1 Vorstellung der Koordinierungsstelle „Dortmund hilft“
  - 3.2 Berichterstattung von Frau Gygax (Regierungs-direktorin JVA Dortmund) und Herrn Erçiçe (JVA-Integrationsbeauftragter Dortmund)

**4 Anträge/Anfragen**

- 4.1 Zuweisung von schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen in das Überbrückungsangebot „Kurze Beine, kurze Wartezeiten“  
Vorlage: 37966-25  
Anfrage eingereicht
- 4.2 Komm.A Allianzen  
Vorlage: 37993-25

- 4.3 Empfehlung  
Ausschuss für Integration und Chancengerechtigkeit  
Vorlage: 37994-25
- 4.4 Beschluss  
Familiennachzug  
– Jedes Kind soll in Sicherheit bei seiner Familie aufwachsen  
Vorlage: 37995-25
- 4.5 Beschluss  
Aufnahmeprogramm der Bundesregierung für Menschen aus Afghanistan  
Vorlage: 37996-25
- 5 Vorlagen**  
5.1 Einrichtung einer Ombudsperson Wohnen und Teilhabe gemäß §16 Wohn- und Teilhabegesetz (WTG) in Dortmund  
Vorlage: 32916-23/1
- 5.2 Kenntnisnahme  
Aktuelle Situation zur Aufnahme und Versorgung von Flüchtlingen  
Vorlage: 34567-24/12
- 6 Förderangelegenheiten**  
6.1 Kenntnisnahme  
Budgetübersicht bisher verausgabter Mittel des Integrationsrates der Stadt Dortmund  
Vorlage: 38005-25
- 6.2 Kenntnisnahme  
Fussballturnier der Religionen  
Vorlage: 37549-25
- 6.3 Beschluss  
Über sich hinauswachsen  
Vorlage: 37982-25
- 6.4 Einbringung  
Aufbruch zum Wandel  
Vorlage: 37978-25
- 6.5 Einbringung  
Gemeinsam statt Einsam  
Vorlage: 37983-25
- 6.6 Einbringung  
Ebambu Festival  
Vorlage: 37984-25
- 6.7 Einbringung  
Iftar2Go  
Vorlage: 37985-25
- 6.8 Einbringung  
Brücken der Vielfalt  
Vorlage: 37986-25
- 6.9 Einbringung  
MannoG – Mann ohne Gewalt  
Vorlage: 37987-25
- 6.10 Einbringung  
Weltflüchtlingstag 2025  
Vorlage: 37988-25

- 6.11 Integration durch Bildung  
Vorlage: 37989-25  
Einbringung
- 6.12 Hoffnung auf dem Teller  
Vorlage: 37990-25  
Einbringung
- 6.13 Young Creators  
Vorlage: 37999-25  
Einbringung
- 6.14 Sonntag in Gemeinschaft  
Vorlage: 37998-25  
Einbringung
- 6.15 Papa & Ich  
– Ein Tag für Väter, Kinder und Gemeinschaft  
Vorlage: 38000-25  
Einbringung
- 6.16 Das African Union Day Special  
Vorlage: 38001-25  
Einbringung
- 7 Berichte/Informationen aus den Ausschüssen und Bezirksvertretungen**
- 8 Mitteilungen**

#### Nicht öffentliche Sitzung

##### 1 Regularien

- 1.1 Feststellung der Tagesordnung  
1.2 Genehmigung der Niederschrift (nichtöffentlich) vom 08.12.2022

Die Unterlagen der öffentlichen Sitzung können während der allgemeinen Sprechzeiten im Dienstgebäude Südwall 21–23, 44122 Dortmund, Zimmer 407 und in der öffentlichen Sitzung eingesehen oder über das Internet ([www.dortmund.de](http://www.dortmund.de)) abgerufen werden.

#### Hinweis:

Der Sitzungsraum ist ebenerdig zugänglich und nutzbar. Eine Behindertentoilette ist vorhanden. Falls Sie kommunikative Unterstützung für die Teilnahme an der Sitzung benötigen, melden Sie sich bitte telefonisch unter (0231) 50-2 25 20, per Fax unter (0231) 50-1 00 27 oder per Mail unter [sbakhshi@stadtdo.de](mailto:sbakhshi@stadtdo.de).

Leonid C h r a g a  
**Vorsitz**

#### Hinweis zur Einsicht in Sitzungsunterlagen

Die allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung sind: montags bis mittwochs 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.30 Uhr, donnerstags 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr, freitags 8.00 bis 12.00 Uhr.

Für die Bezirksverwaltungsstellen gelten folgende Öffnungszeiten: montags und dienstags 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.30 Uhr, mittwochs und freitags 8.00 bis 12.00 Uhr, donnerstags 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr.

Im Internet unter [www.dortmund.de](http://www.dortmund.de)

## Öffentliche Zustellungen

**Für Johnkennedy Chidi Uzoegwu,**  
wohnhaft: Männerübernachtungsstelle Unionstraße 33, 44137 Dortmund, liegt beim Sozialamt der Stadt Dortmund, Luisenstraße 11–13, 44137 Dortmund, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Gebührenbescheid vom 19.03.2025,**  
**Johnkennedy Chidi Uzoegwu \*31.07.1982.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 7.00–12.00 Uhr, 13.00–15.00 Uhr und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.  
Dortmund, 19.03.2025

**Für Müller, Gabriele,**  
unbekannt verzogen, liegt beim Sozialamt der Stadt Dortmund, Luisenstraße 11–13, 44137 Dortmund, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Gebührenbescheid für den Zeitraum des Aufenthaltes in der Frauenübernachtungsstelle, Nortkirchenstraße 15, 44263 Dortmund:**

**Müller, Gabriele \*25.10.1966**  
**(Gebührenbescheid vom 03.03.2025).**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8.00–12.00

Uhr, 13.00–15.00 Uhr und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungs-zustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröf-fentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Dortmund, 19.03.2025

**Für Danny Voß,**

wohnhaft: Männerübernachtungsstelle Unionstraße 33, 44137 Dortmund, liegt beim Sozialamt der Stadt Dortmund, Luisenstraße 11–13, 44137 Dortmund, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Gebührenbescheid vom 19.03.2025,  
Danny Voß \*22.06.1987.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 7.00–12.00 Uhr, 13.00–15.00 Uhr und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungs-zustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröf-fentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Dortmund, 19.03.2025

**Für Rosta Wasile,**

wohnhaft: Männerübernachtungsstelle Unionstraße 33, 44137 Dortmund, liegt beim Sozialamt der Stadt Dortmund, Luisenstraße 11–13, 44137 Dortmund, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Gebührenbescheid vom 19.03.2025,  
Rosta Wasile \*17.10.1975.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 7.00–12.00

Uhr, 13.00–15.00 Uhr und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungs-zustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröf-fentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Dortmund, 19.03.2025

**Für Lawrence Wechsung,**

wohnhaft: Männerübernachtungsstelle Unionstraße 33, 44137 Dortmund, liegt beim Sozialamt der Stadt Dortmund, Luisenstraße 11–13, 44137 Dortmund, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Gebührenbescheid vom 19.03.2025,  
Lawrence Wechsung \*17.10.2002.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 7.00–12.00 Uhr, 13.00–15.00 Uhr und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungs-zustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von 2 Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/ Veröf-fentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Dortmund, 19.03.2025

**Für Vasile Rostas,**

wohnhaft: Männerübernachtungsstelle Unionstraße 33, 44137 Dortmund, liegt beim Sozialamt der Stadt Dortmund, Luisenstraße 11–13, 44137 Dortmund, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Gebührenbescheid vom 20.03.2025,  
Vasile Rostas \*17.10.1975.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 7.00–12.00

Uhr, 13.00–15.00 Uhr und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungs-zustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Dortmund, 20.03.2025

**Für Dheyaa Hakim Abdullah Abdullah** \*01.01.1974, zuletzt wohnhaft: Grevendicks Feld 5, 44388 Dortmund, liegt beim Sozialamt der Stadt Dortmund, Luisenstraße 11–13, 44137 Dortmund, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Widerruf der Zuweisung eines Obdachs vom 20.03.2025, Aktenzeichen 3701-9362.**

Das bezeichnete Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr, 13.00–15.00 Uhr und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungs-zustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Dortmund, 20.03.2025

**Für Omar Khalil Mendar Bakir** \*11.11.1997, unbekannt verzogen, liegt beim Sozialamt der Stadt Dortmund, Luisenstraße 11–13, 44137 Dortmund, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Widerruf der Einweisung vom 21.03.2025, zum Aktenzeichen 3702-0725.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8.00–12.00

Uhr, 13.00–15.00 Uhr und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungs-zustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Dortmund, 21.03.2025

**Für Karimi Habib** \*01.01.1986, unbekannt verzogen, liegt beim Sozialamt der Stadt Dortmund, Luisenstraße 11–13, 44137 Dortmund, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Widerruf der Einweisung vom 21.03.2025, zum Aktenzeichen 3702-0887.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr, 13.00–15.00 Uhr und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungs-zustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Dortmund, 21.03.2025

**Für Rehbein, Angelika**, unbekannt verzogen, liegt beim Sozialamt der Stadt Dortmund, Luisenstraße 11–13, 44137 Dortmund, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Aufhebung Gebührenbescheid für den Zeitraum des Aufenthaltes in der städtischen Frauenübernachtungsstelle, Nortkirchenstraße 15, 44263 Dortmund:**

**Rehbein, Angelika** \*07.12.1960  
(Gebührenbescheid vom 21.03.2025).

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr, 13.00–15.00 Uhr und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungs-zustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustel-lungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröf-fentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Dortmund, 21.03.2025

**Für Salome Khozerevanidze** \*29.04.1995, unbekannt verzogen, liegt beim Sozialamt der Stadt Dortmund, Luisenstraße 11–13, 44137 Dortmund, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Widerruf der Einweisung vom 12.02.2025, zum Aktenzeichen 3702-0808.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr, 13.00–15.00 Uhr und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungs-zustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustel-lungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröf-fentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Dortmund, 21.03.2025

**Für Georgi Yordanov,** wohnhaft: Männerübernachtungsstelle Unionstraße 33, 44137 Dortmund, liegt beim Sozialamt der Stadt Dortmund, Luisenstraße 11–13, 44137 Dortmund, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Gebührenbescheid vom 24.03.2025, Georgi Yordanov \*26.05.1963.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 7.00–12.00

Uhr, 13.00–15.00 Uhr und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekannt-machung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungs-zustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustel-lungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröf-fentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Dortmund, 24.03.2025

**Für Wemper, Janina Angela,** unbekannt verzogen, liegt beim Sozialamt der Stadt Dortmund, Luisenstraße 11–13, 44137 Dortmund, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Aufhebung Gebührenbescheid für den Zeitraum des Aufenthaltes in der städtischen Frauenübernach-tungsstelle, Nortkirchenstraße 15, 44263 Dortmund**

**Wemper, Janina Angela \*10.05.1979 (Gebührenbescheid vom 25.03.2025).**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr, 13.00–15.00 Uhr und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekannt-machung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungs-zustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustel-lungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröf-fentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Dortmund, 25.03.2025

**Für Grenz, Lena-Marie,** unbekannt verzogen, liegt beim Sozialamt der Stadt Dortmund, Luisenstraße 11–13, 44137 Dortmund, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Aufhebung Gebührenbescheid für den Zeitraum des Aufenthaltes in der städtischen Frauenübernach-tungsstelle, Nortkirchenstraße 15, 44263 Dortmund:**

**Grenz, Lena-Marie \*20.03.1997**  
(Gebührenbescheid vom 25.03.2025).

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr, 13.00–15.00 Uhr und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungs-zustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröf-fentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Dortmund, 25.03.2025

**Für Foddi, Sara,**

unbekannt verzogen, liegt beim Sozialamt der Stadt Dortmund, Luisenstraße 11–13, 44137 Dortmund, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Aufhebung Gebührenbescheid für den Zeitraum des Aufenthaltes in der städtischen Frauenübernachtungsstelle, Nortkirchenstraße 15, 44263 Dortmund**

**Foddi, Sara \*05.06.2006**  
(Gebührenbescheid vom 25.03.2025).

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr, 13.00–15.00 Uhr und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungs-zustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröf-fentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Dortmund, 25.03.2025

**Für Mohamed Al-Najjar,**

wohnhaft: N-1481 Hagan, Ospelia 11, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 206, folgen-des Schriftstück zur Abholung bereit:

**Bescheid vom 23.01.2025,**  
Aktenzeichen 30/Owi AB 561 340 048.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–17.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungs-zustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröf-fentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Dortmund, 25.03.2025

**Für Usama El Kaychouhi Bensiali,**

wohnhaft: E-52003 Melilla, Calle Ecuador No 6, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 215, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid vom 09.01.2025,  
Aktenzeichen 30/Owi AP 786 332 026.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–17.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungs-zustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröf-fentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Dortmund, 25.03.2025

**Für Marko Zivkovic,**

wohnhaft: HR-48000 Heresin, Ulica Darka Ozmece 21, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 213, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Bescheid vom 17.02.2025,  
Aktenzeichen 30/Owi BF 561 349 720.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–17.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungs-zustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustel-lungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröf-fentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Dortmund, 25.03.2025

**Für Florin Ghita,**  
zuletzt wohnhaft: 63450 Hanau, Wallweg 37, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 208, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Bescheid vom 19.03.2025,  
Aktenzeichen 30/Owi AG 715 315 854.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–17.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungs-zustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustel-lungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröf-fentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Dortmund, 25.03.2025

**Für Atdhe Ceku,**  
wohnhaft: KOS-30000 Peje, Fatos Ademas 1, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 213, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Bescheid vom 27.02.2025,**

**Aktenzeichen 30/Owi AD 715 412 663.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–17.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungs-zustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustel-lungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröf-fentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Dortmund, 25.03.2025

**Für Adam Chtatou,**  
wohnhaft: NL-2521 RW Den Haag, Neherkade 2736, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 213, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Bescheid vom 25.02.2025,  
Aktenzeichen 30/Owi AD 778 559 548.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–17.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungs-zustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustel-lungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröf-fentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Dortmund, 25.03.2025

**Für Nikos Charalambous,**  
wohnhaft: CY-602 Larnaka, Faneromenis 21, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 213, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Bescheid vom 11.02.2025,  
Aktenzeichen 30/Owi AD 715 413 732.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–17.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungs-zustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröf-fentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Dortmund, 25.03.2025

**Für Jerry Joseph O Connor,**  
wohnhaft: IRL-10011 Romford, Lower Bedfords Road 1, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 217, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Bescheid vom 21.03.2025,**  
**Aktenzeichen 30/Owi CD 715 590 286.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–17.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekannt-machung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungs-zustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröf-fentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Dortmund, 25.03.2025

**Für Dennis Gigel Calin,**  
zuletzt wohnhaft: 44536 Lünen, Wittekindstr. 33, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 213, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Bescheid vom 09.12.2024,**  
**Aktenzeichen 30/Owi AD 715 424 955.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–17.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekannt-machung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungs-zustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröf-fentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Dortmund, 25.03.2025

**Für Mykola Chvanov,**  
zuletzt wohnhaft: 59469 Ense, Ensestraße 1, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 213, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Bescheid vom 11.03.2025,**  
**Aktenzeichen 30/Owi AD 715 573 977.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–17.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekannt-machung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungs-zustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröf-fentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Dortmund, 25.03.2025

**Für Eric Hugo Boogert,**  
wohnhaft: NL-2631 TZ Nootdorp, Sletelbloem 34, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 202, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Bescheid vom 05.02.2025,**  
**Aktenzeichen 30/Owi AC 561 346 518.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–17.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungs-zustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröf-fentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Dortmund, 25.03.2025

**Für Rupi Burcsa,**

wohnhaft: RO-540136 Targu Mures, Strada David Rusu 16, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 202, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Bescheid vom 11.03.2025,  
Aktenzeichen 30/Owi AC 715 568 310.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–17.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungs-zustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröf-fentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Dortmund, 25.03.2025

**Für Ayham Baker,**

wohnhaft: NL-2871 VM Schoonhoven, Sint Eloystraat 70, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 207, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Bescheid vom 12.02.2025,  
Aktenzeichen 30/Owi AM 778 586 790.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–17.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungs-zustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröf-fentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Dortmund, 25.03.2025

**Für Ahmad Kurdi,**

wohnhaft: Gap Jump, Am Beilstück 48, 44225 Dortmund, liegt beim Sozialamt der Stadt Dortmund, Luisenstraße 11–13, 44137 Dortmund, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Gebührenbescheid und Ordnungsverfügung vom 19.02.2025, Ahmad Kurdi \*01.01.2005.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 7.00–12.00 Uhr, 13.00–15.00 Uhr und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungs-zustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröf-fentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Dortmund, 25.03.2025

**Für Janowska, Wioletta,**

unbekannt verzogen, liegt beim Sozialamt der Stadt Dortmund, Luisenstraße 11–13, 44137 Dortmund, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Aufhebung Gebührenbescheid für den Zeitraum des Aufenthaltes in der städtischen Frauenübernachtungsstelle, Nortkirchenstraße 15, 44263 Dortmund:**

**Janowska, Wioletta \*02.03.1968**  
(Gebührenbescheid vom 25.03.2025).

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr, 13.00–15.00 Uhr und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungs-zustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffent-lichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Dortmund, 25.03.2025

**Stadt Dortmund**  
**Der Oberbürgermeister**

## **Öffentliche Bekanntmachung**

Der Oberbürgermeister der Stadt Dortmund  
erlässt folgende

### ALLGEMEINVERFÜGUNG

**Allgemeinverfügung zur Umsetzung der Bekanntmachung des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) nach § 79 Abs. 5 Arzneimittelgesetz (AMG) vom 10.10.2024 (BAnz AT 17.10.2024 B4) bezüglich des Versorgungsmangels der Bevölkerung mit isotonischem Natriumchlorid haltigen Arzneimittel**

Die folgende Allgemeinverfügung ergeht auf Grundlage von § 79 Abs. 5 des Arzneimittelgesetzes (AMG) vom 12. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3394) in der z. Z. geltenden Fassung i. V. m. § 1 Abs. 2 Nr. 3a der Verordnung über die Zuständigkeiten im Humanarzneimittel-, Medizinprodukte- und Apothekenwesen sowie auf dem Gebiet des Schutzes vor nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung am Menschen vom 25. Januar 2022 (GV. NRW. S. 100) in der z. Z. geltenden Fassung sowie der Bekanntmachung des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) vom 10. Oktober 2024 (BAnz AT 17.10.2024 B4).

### Regelungen:

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten für Apotheken, die ihren Sitz im Gebiet der Stadt Dortmund haben.

Den öffentlichen Apotheken sowie den Krankenhaus-apotheken im Gebiet der Stadt Dortmund wird im Rahmen ihres gesetzlichen Versorgungsauftrags nach § 1 Abs. 1 Apothekengesetz und auf Grundlage von § 79 Abs. 5 Arzneimittelgesetz (AMG) gestattet, in der Bundesrepublik Deutschland nicht zugelassene oder nicht in deutscher Sprache gekennzeichnete isotonische Natriumchlorid haltige Arzneimittel abweichend von § 73 Abs. 1 Nr. 1 AMG nach Deutschland zu verbringen sowie befristet in Deutschland in den Verkehr zu bringen.

Diese Gestattung gilt nur für Arzneimittel, die aus Mit-gliedstaaten der Europäischen Union oder anderen Ver-tragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum bezogen werden und dort rechtmäßig im Verkehr sind.

Eine Bevorratung der betreffenden Arzneimittel kann in angemessenem Umfang zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Versorgung der Patientinnen und Patien-tten erfolgen. Die maximale Höhe der Bevorratung ori-entiert sich an den in §§ 15 und 30 Apothekenbetriebsord-nung (ApBetrO) genannten durchschnittlichen Bedarfen.

Über das Verbringen ist eine Dokumentation anzuferti-gen, die eine Rückverfolgbarkeit der Lieferkette gewähr-leistet. Hierzu sind die Angaben nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 ApBetrO zu dokumentieren. Die Dokumentation ist auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

Auf die Beachtung der Informations- und Beratungs-pflichten, die sich aus § 20 ApBetrO ergeben sowie die Vorgaben zur Abgabe durch Krankenhausapothen und krankenhausversorgende Apotheken nach § 31 ApBetrO wird hingewiesen.

### I. Geltungsdauer

Diese bereits bekannte Allgemeinverfügung tritt ab dem 01.04.2025 in Kraft, und gilt bis auf Widerruf.

Sollte das Bundesministerium für Gesundheit bereits zu-vor feststellen, dass ein Versorgungsmangel oder eine bedrohliche übertragbare Krankheit im Sinne des 79 Abs. 5 AMG nicht mehr vorliegt, endet diese Gestattung mit dem Zeitpunkt der Feststellung und Bekanntmachung. Maßgebend ist der Tag nach der entsprechenden öffent-lichen Bekanntmachung des Bundesministeriums für Ge-sundheit im Bundesanzeiger.

Diese Allgemeinverfügung kann jederzeit ganz oder teilweise widerrufen oder mit Nebenbestimmungen versehen werden.

### Begründung

Die hierfür erforderliche Feststellung des Bundesministeriums für Gesundheit nach § 79 Abs. 5 Satz 5 AMG liegt durch die Bekanntmachung im Bundesanzeiger vom 10.10.2024, veröffentlicht am 17.10.2024 (BAnz AT 17.10.2024 B4) vor. Konkret hat das BMG folgendes festgestellt:

„Auf Grund des § 79 Absatz 5 des Arzneimittelgesetzes (AMG) macht das Bundesministerium für Gesundheit bekannt:

Der Bedarf an isotonisches Natriumchlorid haltigen Lösungen kann derzeit nicht vollständig gedeckt werden, ungeachtet der bei den zugelassenen Arzneimitteln erfolgenden Produktion in maximaler Auslastung. Daher sind zusätzliche Importe zur Sicherstellung der Versorgung erforderlich.

Bei isotonischem Natriumchlorid haltigen Arzneimitteln handelt es sich um Arzneimittel, die zur Vorbeugung oder Behandlung lebensbedrohlicher Erkrankungen benötigt werden. Eine alternative gleichwertige Arzneimitteltherapie steht nicht zur Verfügung.

Diese Feststellung ermöglicht es den zuständigen Behörden der Länder, nach Maßgabe des § 79 Absatz 5 und 6 AMG im Einzelfall ein befristetes Abweichen von den Vorgaben des AMG zu gestatten.

Das Bundesministerium für Gesundheit wird bekannt machen, wenn der Versorgungsmangel nicht mehr vorliegt.“

Durch diese Allgemeinverfügung wird der legitime Zweck erreicht, die Versorgung der Bevölkerung mit isotonischem Natriumchlorid haltigen Arzneimitteln sicherzustellen. Die getroffene Maßnahme ist geeignet, da den Apotheken eine weitere Möglichkeit zur Beschaffung und Bevorratung entsprechender Arzneimittel eröffnet wird. Die Maßnahme ist auch angemessen und auf das erforderliche Maß begrenzt, da sich diese Allgemeinverfügung darauf beschränkt, den Apotheken die Bevorratung und die Abgabe der betreffenden Arzneimittel aus EU-Ländern oder Staaten der EWR in Hinblick auf Umfang und Menge auf Basis der geltenden apothekenrechtlichen Bestimmungen zu gestatten. Die übrigen Regelungen des § 73 AMG sind einzuhalten. Eine geeignete Dokumentation des Verbringens ist in Hinblick auf die gebotene Rückverfolgbarkeit im Falle von beispielsweise Rückrufen zu führen. Überdies ist die Maßnahme auf den Versor-

gungsmangel befristet und endet spätestens am 31. März 2025.

Der Widerruffsvorbehalt stützt sich auf § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen und ermöglicht es der Behörde ggf. kurzfristig zu reagieren, wenn dies insbesondere aus Gründen der Arzneimittelsicherheit erforderlich sein sollte.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung des Oberbürgermeisters der Stadt Dortmund – Gesundheitsamt – kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigefügt werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBI. 1 S. 3803).

Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde deren/dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Dortmund, den 18.03.2025

In Vertretung

**Zoerner  
Stadträtin**

# Öffentliche Bekanntmachung

## Benennung einer Straße in Dortmund-Brackel, hier: Brackeler Schleife

Aufgrund des § 37 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666) in Verbindung mit den §§ 1, 3 und 14 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – vom 13.05.1980 (GV NW. S. 528) in der zurzeit geltenden Fassung hat die Bezirksvertretung Brackel in ihrer Sitzung am 27.02.2025 nachstehende Allgemeinverfügung beschlossen:

### Die 1264. projektierte Straße erhält den Namen: Brackeler Schleife

Diese Allgemeinverfügung wird wirksam am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim zuständigen Verwaltungsgericht in 45879 Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, schriftlich oder zur Niederschrift der\*des Urkundsbeamten\*in der Geschäftsstelle zu erheben. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigefügt werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803 / FN-A 310-4-19).

Der in § 55d VwGO genannte Personenkreis muss Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Falls die Frist durch das Verschulden einer\*eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde deren\*dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

#### Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Allgemeinverfügung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Allgemeinverfügung nach Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Allgemeinverfügung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Beschluss der Bezirksvertretung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Dortmund vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

#### Hinweis:

Die Begründung mit Lageplan kann beim Tiefbauamt der Stadt Dortmund, Königswall 14, Zi. 101, während der Verkehrsstunden, montags bis mittwochs von 8.30 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 15.00 Uhr, donnerstags von 8.30 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 17.00 Uhr und freitags von 8.30 bis 12.00 Uhr, eingesehen werden.

Dortmund, 12.03.2025

Thomas W e s t p h a l  
Oberbürgermeister

# Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntgabe der FernwärmeverSORGUNG Niederrhein GmbH:

an ihre Fernwärmekunden in Dortmund-Scharnhorst

Änderung der Fernwärmepreise zum 01.04.2025

## B E K A N N T G A B E

### Öffentliche Bekanntgabe der FernwärmeverSORGUNG Niederrhein GmbH

an ihre Fernwärmekunden in Dortmund-Scharnhorst

#### Änderung der Fernwärmepreise

(1) Die in den Preisänderungsklauseln enthaltenen Preisbestimmungselemente ändern sich zum 01.04.2025 wie folgt:

Gas	von	191,1	(01/2024–06/2024)
	auf	190,9	(07/2024–12/2024)
Investitionsgüterindex	von	115,4	(01/2024–06/2024)
	auf	116,1	(07/2024–12/2024)
Heizöl	von	86,66 €/hl	(01/2024–06/2024)
	auf	77,36 €/hl	(07/2024–12/2024)
Wärmeindex	von	173,8	(01/2024–06/2024)
	auf	171,9	(07/2024–12/2024).

Es ändern sich die Preislisten 04 Dortmund-Scharnhorst, 04 MSA-Siedlung-Eigenheimer, Ia – 04 SV (SV 04 (a)) und Ic – 04 SV (SV 04 (c)). Der Arbeitspreis für die Preisliste 04 Dortmund-Scharnhorst beträgt ab dem 01.04.2025 beispielweise 5,546 Cent/kWh (netto) bzw. 6,600 Cent/kWh (brutto) und der Grundpreis 35,46 €/kW (netto) bzw. 42,20 €/kW (brutto).

(2) Es ändern sich der Arbeitspreis und die Grund- und Verrechnungspreise. Der Arbeitspreis wird zu 16 % durch die Lohnentwicklung, zu 9 % durch die Entwicklung des Investitionsgüterindex, zu 10 % durch die Entwicklung des Erdgasindex und zu 9 % durch die Preisentwicklung beim Heizöl bestimmt.

(3) Zum 01.04.2025 treten die neuen Preislisten in Kraft.

(4) Die gültigen neuen Preislisten liegen in unseren Geschäftsräumen aus und werden auf Anfrage zugeschickt.

Dinslaken, 28. März 2025

**FERNWÄRMEVERSORGUNG NIEDERRHEIN GMBH**

# Öffentliche Bekanntmachung

## Öffentliche Bekanntgabe der FernwärmeverSORGUNG Niederrhein GmbH an ihre Fernwärmekunden in Dortmund-Bodelschwingh

### Änderung der Fernwärmepreise zum 01.04.2025

#### B E K A N N T G A B E

## Öffentliche Bekanntgabe der FernwärmeverSORGUNG Niederrhein GmbH an ihre Fernwärmekunden in Dortmund-Bodelschwingh

### Änderung der Fernwärmepreise

(1) Die in den Preisänderungsklauseln enthaltenen Preisbestimmungselemente ändern sich zum 01.04.2025 wie folgt:

Gas	von	191,1	(01/2024–06/2024)
	auf	190,9	(07/2024–12/2024)
Investitionsgüterindex	von	115,4	(01/2024–06/2024)
	auf	116,1	(07/2024–12/2024)
Leichtes Heizöl	von	86,66 €/hl	(01/2024–06/2024)
	auf	77,36 €/hl	(07/2024–12/2024)
Wärmeindex	von	173,8	(01/2024–06/2024)
	auf	171,9	(07/2024–12/2024)
CO <sub>2</sub> -Zertifikate-Preis	von	6361 Cent/t	(01/2024–06/2024)
	auf	6653 Cent/t	(07/2024–12/2024)

Der Faktor (Z) für die abgesetzte Menge Fernwärme (in kWh) benötigter CO<sub>2</sub>-Zertifikate beträgt gemäß Festlegung in der Preisregelung für das Kalenderjahr 2025 0,000214.

Es ändern sich die Preislisten 07 Dortmund-Bodelschwingh, 07 SV (SV 07 (a)) und 07 SV (SV 07 (b)). Der Arbeitspreis für die Preisliste 07 Dortmund-Bodelschwingh beträgt ab dem 01.04.2025 beispielsweise 8,615 Cent/kWh (netto) bzw. 10,252 Cent/kWh (brutto) und der Grundpreis 46,79 €/kWh (netto) bzw. 55,68 €/kWh (brutto).

(2) Es ändern sich der Arbeitspreis und die Grund- und Verrechnungspreise. Der die Brennstoffkosten abdeckende Anteil des Arbeitspreises wird zu 12 % durch die Lohn-, zu 67 % durch die Gaspreis- und zu 6 % durch die Heizölpreisentwicklung bestimmt.

Zum 01.04.2025 treten die neuen Preislisten in Kraft.

(3) Die gültigen neuen Preislisten liegen in unseren Geschäftsräumen aus und werden auf Anfrage zugeschickt.

Dinslaken, 28. März 2025

**FERNWÄRMEVERSORGUNG NIEDERRHEIN GMBH**

# Öffentliche Ausschreibungen und Vergaben

## Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum

Das Vergabe- und Beschaffungszentrum **beabsichtigt**, nachfolgend näher beschriebene **Bauleistungen durch offene Ausschreibung zu vergeben**.

### Bauvorhaben:

**Gymnasium Schweizer Alle im Stadtgebiet Dortmund, Gewerk: Elektroinstallation**

### Umfang der zu vergebenden Bauleistungen:

1 x	Unterverteilung 720 TLE
1 x	Unterverteilung 144 TLE
1.150 m	Leitungen verschiedener Dimension
ca. 200 Stück	Installationsgeräte (Schalter/Taster verschiedener Art, Schuko-Steckdosen, etc.)
245 Stück	LED Leuchten
1 x	Brandwarnanlage in Teilbereich mit 78 Stück Automatischen Meldern

Die vollständige Bekanntmachung sowie die Vergabeunterlagen stehen für einen uneingeschränkten direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter:  
<https://evergabe.nrw.de/VMPCenter>.

**Stadt Dortmund  
Der Oberbürgermeister**

## Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum

Das Vergabe- und Beschaffungszentrum **beabsichtigt**, nachfolgend näher beschriebene **Bauleistungen durch öffentliche Ausschreibung zu vergeben**.

### Bauvorhaben:

**Wulfshofstraße, Fahrbahnsanierung, Gewerk:  
Straßenbau, 2 Teile**

### Umfang der zu vergebenden Bauleistungen:

Baumaßnahme Fahrbahnsanierung Wulfshofstraße

### Teil A – Straßenbau

ca. 4	Bauschilder, 3,00 m x 2,50 m anfertigen, anfahren, aufstellen und abbauen
-------	---

ca. 70,00 m	Bauzaun Höhe ca. 2,00 m aufstellen und vorhalten
ca. 36 St.	Baumschutz
ca. 2,000 t	Straßenaufrüttung entsorgen
ca. 775,568 t	Asphalt entsorgen
ca. 5,602 t	Beton entsorgen
ca. 6.891,230 m <sup>2</sup>	Asphaltdeckschicht ca. 4,00 cm fräsen
ca. 576,300 m <sup>2</sup>	Asphalt bis 10 cm fräsen
ca. 6,160 t	Asphalttragschicht AC 22 TS liefern und einbauen
ca. 573,600 m <sup>2</sup>	Asphaltbinderschicht AC 16 BS 6,00 cm liefern und einbauen
ca. 6.891,230 m <sup>2</sup>	Deckschicht AC 8 DS 4,00 cm liefern und einbauen
ca. 21,500 m	1-reihige Rinne ausbauen und entsorgen
ca. 21,500 m	1-reihige Rinne liefern und herstellen
ca. 2	Schächte regulieren
ca. 10	Schächte bohren
ca. 27	SK – Aufsätze regulieren
ca. 27	SK – Aufsätze auswechseln
ca. 1	Kappen in der Fahrbahn regulieren

  

**Teil B - Markierung**

Fahrbahnmarkierung in Kaltplastik	
Bituminöse Decken (Asphaltbeton)	
Schmalstrich	12 cm
Rand-, Leitlinien und Sperrflächenumrandung (Sonntagsarbeit)	800 m
Kreuze 100/100 cm (Sonntagsarbeit)	5 Stück
Breitstrich	25 cm
Rand-, Leitlinien und Sperrflächenumrandung (Sonntagsarbeit)	260 m
Schrägstrichgatter	200 m
Schrägstrichgatter (Sonntagsarbeit) 1 m	
Breitstrich 50 cm	
Haltlinien, Wartelinien und Schrägstrichgatter 50 cm	140 m
Haltlinien, Wartelinien und Schrägstrichgatter 50 cm (Sonntagsarbeit)	1 m
Breitstrich 40 cm	
Haltlinien, Wartelinien und Schrägstrichgatter 40 cm (Sonntagsarbeit)	40 m
Pfeile	
Geradeaus (Sonntagsarbeit)	7 Stück
Links oder rechts (Sonntagsarbeit)	21 Stück
Geradeaus und links oder rechts (Sonntagsarbeit)	8 Stück
Fußgänger- und Radfahrerfurten	
Schmalstrich 15 cm und 50 cm lang (Sonntagsarbeit)	140 Stück
Trocknen oder erwärmen	
Fahrbahnfläche	1 m <sup>2</sup>
Fahrbahnfläche (Sonntagsarbeit)	1 m <sup>2</sup>
Demarkierung	
Bituminöse Decken	

Kaltplastik	
Demarkieren	1 m <sup>2</sup>
Demarkieren (Sonntagsarbeit)	1 m <sup>2</sup>

Die vollständige Bekanntmachung sowie die Vergabeunterlagen stehen für einen uneingeschränkten direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter:  
<https://evergabe.nrw.de/VMPCenter>.

**Stadt Dortmund  
Der Oberbürgermeister**

#### **Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum**

Das Vergabe- und Beschaffungszentrum der Stadt Dortmund **hat** nachfolgend näher beschriebene **Baumaßnahme nach freihändiger Vergabe vergeben**.

Bekanntmachung gemäß VOB Teil A, § 20, Abs. 3 und gemäß Nr. 1.4 des RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie, des Innenministeriums, des Finanzministeriums, des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie und des Ministeriums für Bauen und Verkehr vom 3. Februar 2009  
– AZ: 121 – 80-20/02 –

- a) Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum, Abt. 19/3, Viktoriastraße 15, 44135 Dortmund, Tel.: (0231) 50-2 82 15, Fax: (0231) 50-2 94 58, E-Mail: [imehlgarten@stadtdo.de](mailto:imehlgarten@stadtdo.de)
- b) **Freihändige Vergabe**, Vergabe-Nr.: B477/24
- c) Ausführung von Bauleistungen, Baumaßnahme:  
**FGÜ Arminiusstraße, Gewerk: Teil 1: Tiefbauarbeiten, Teil 2: Beschilderung**
- d) in Dortmund
- e) **Beauftragtes Unternehmen:**  
**Möckel Bauunternehmung GmbH & Co. KG, Sitz: Harkortshof 5a, 44227 Dortmund**

**Stadt Dortmund  
Der Oberbürgermeister**

#### **Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum**

Das Vergabe- und Beschaffungszentrum **beabsichtigt**, nachfolgend näher beschriebene **Bauleistungen durch öffentliche Ausschreibung zu vergeben**.

**Rahmenvertrag Übungsfahrzeuge für die Feuerwehr Dortmund**

#### **Umfang der zu vergebenden Lieferleistungen:**

880 Stück Übungsfahrzeuge für eine Laufzeit von 48 Monaten (ca. 220 Stück pro Jahr)

Die vollständige Bekanntmachung sowie die Vergabeunterlagen stehen für einen uneingeschränkten direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter:  
<https://evergabe.nrw.de/VMPCenter>.

**Stadt Dortmund  
Der Oberbürgermeister**

#### **Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum**

Das Vergabe- und Beschaffungszentrum **beabsichtigt**, nachfolgend näher beschriebene **Dienstleistung durch ein offenes Verfahren nach VgV zu vergeben**:

**„Führungskräftefortbildung UVA“.**

Bekanntmachung gemäß VOB Teil A, § 20, Abs. 3 und gemäß Nr. 1.4 des RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie, des Innenministeriums, des Finanzministeriums, des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie und des Ministeriums für Bauen und Verkehr vom 3. Februar 2009  
– AZ: 121 – 80-20/02 –

**Stadt Dortmund  
Der Oberbürgermeister**

#### **Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum**

Das Vergabe- und Beschaffungszentrum der Stadt Dortmund **hat** nachfolgend näher beschriebene **Baumaßnahme nach beschränkter Ausschreibung vergeben**.

Bekanntmachung gemäß VOB Teil A, § 20, Abs. 3 und gemäß Nr. 1.4 des RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie, des Innenministeriums, des Finanzministeriums, des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie und des Ministeriums für Bauen und Verkehr vom 3. Februar 2009  
– AZ: 121 – 80-20/02 –

- a) Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum, Abt. 19/3, Viktoriastraße 15, 44135 Dortmund, Tel.: (0231) 50-2 54 30, Fax: (0231) 50-2 94 58, E-Mail: [smattheis@stadtdo.de](mailto:smattheis@stadtdo.de)
- b) **Beschränkte Ausschreibung**, Vergabe-Nr.: B433/24
- c) Ausführung von Bauleistungen, Baumaßnahme:  
**KSP Auf der Hofstadt, Gewerk: Lieferung und Einbau von Spielgeräten**
- d) in Dortmund
- e) **Beauftragtes Unternehmen:**  
**Berliner Seilfabrik GmbH & Co. KG, Sitz: Lengeder Straße 2–4, 13407 Berlin**

**Stadt Dortmund  
Der Oberbürgermeister**

**Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum**

Das Vergabe- und Beschaffungszentrum **beabsichtigt**, nachfolgend näher beschriebene **Leistung durch ein Offenes Verfahren zu vergeben**.

**Leistung:**

**Bewirtschaftung P+R Anlagen (AZ: L617/24)**

**Umfang der zu vergebenden Leistungen:**

Es wird ein Bewirtschaftungsvertrag für mehrere Park & Ride Anlagen in Dortmund mit einer Laufzeit von 48 Monaten ausgeschrieben.

Die vollständige Bekanntmachung sowie die Vergabeunterlagen stehen für einen uneingeschränkten direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung:  
<http://evergabe.nrw.de/VMPCenter>.

**Stadt Dortmund  
Der Oberbürgermeister**

**Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum**

Das Vergabe- und Beschaffungszentrum **beabsichtigt**, im Auftrag für die Dortmunder Stadtentwicklungsgesellschaft mbH & Co. KG nachfolgend näher beschriebene **Bauleistungen durch ein Offenes Verfahren zu vergeben**.

**Bauvorhaben:**

**Neubau Mehrfamilienhäuser an der Mengeder Straße, Kreuzung Schulte-Kemna-Weg (Dortmund Mengede) – AZ.: D004/25, Gewerk: Gerüstarbeiten**

**Umfang der zu vergebenden Bauleistungen:**

Gerüstarbeiten an zwei Mehrfamilienhäusern:

Arbeits- und Schutzgerüste:	820 m <sup>2</sup> + 925 m <sup>2</sup>
Aufbau Dachfanggerüst:	70 m + 80 m
Treppenraumgerüst:	85 m <sup>3</sup> + 85 m <sup>3</sup>

Die vollständige Bekanntmachung sowie die Vergabeunterlagen stehen für einen uneingeschränkten direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter:

<https://evergabe.nrw.de/VMPCenter>.

**Stadt Dortmund  
Der Oberbürgermeister**

**Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum**

Das Vergabe- und Beschaffungszentrum **beabsichtigt**, im Auftrag für die Dortmunder Stadtentwicklungs-gesellschaft mbH & Co. KG nachfolgend näher beschriebene **Bauleistungen durch ein Offenes Verfahren zu vergeben**.

**Bauvorhaben:**

**Neubau Mehrfamilienhäuser auf gemeinsamer Tiefgarage Stettiner Straße, in Dortmund-Hörde – AZ.: D007/25, Gewerk: Elektroanlagen**

**Umfang der zu vergebenden Bauleistungen:**

- 42 Stück UV Wohnungen + Medienverteiler
- 1.574 Stück Steckdosen mit Schutzkontakt
- 240 Stück Anbauleuchten Tiefgarage
- 3.238 m Speedpipe LWL-Schutzrohr
- 4.489 m NYM-J 3 x 1,5
- 2.328 m NYM-J 3 x 2,5

Die vollständige Bekanntmachung sowie die Vergabeunterlagen stehen für einen uneingeschränkten direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter:  
<https://evergabe.nrw.de/VMPCenter>.

**Stadt Dortmund  
Der Oberbürgermeister**

**Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum – Bekanntmachung nach § 19 Abs. 5 VOB/A**

Das Vergabe- und Beschaffungszentrum der Stadt Dortmund **beabsichtigt**, nachfolgend näher beschriebene **Baumaßnahmen im Stadtgebiet Dortmund nach freihändiger Vergabe zu vergeben**.

Bitte senden Sie Ihre Bewerbungen an: Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum, Viktoriastraße 15, 44135 Dortmund, Fax: (0231) 50-2 94 58, E-Mail: [ycirak@stadttdo.de](mailto:ycirak@stadttdo.de)

Wir weisen darauf hin, dass wir zur Reduzierung des Verwaltungsaufwandes auf die Versendung einer Eingangsbestätigung Ihrer Bewerbung verzichten.

**Baumaßnahme:**

**TEK Syburger Kirchstraße 12, Gewerk: Schadstoffsanierungsarbeiten**

**voraussichtlicher Ausführungszeitraum:**

Baubeginn:	26.05.2025
Bauende:	12.06.2025

**Baumaßnahme:**

**TEK Syburger Kirchstraße 12, Gewerk: Elektrotechnik**

**voraussichtlicher Ausführungszeitraum:**

Baubeginn: 19.05.2025  
Bauende: 12.11.2025

**Stadt Dortmund  
Der Oberbürgermeister**

**Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum**

Das Vergabe- und Beschaffungszentrum der Stadt Dortmund **beabsichtigt**, nachfolgend näher beschriebene **Leistung nach öffentlicher Ausschreibung zu vergeben**.

**Ausschreibung:**

**SOD Lichterfest Fredenbaumpark und Westfalenpark 2025–2027 (L091/25)**

Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 1 UVgO

**a) Bezeichnung und Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle:**

Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum, 19/2, Viktoriastraße 15, 44122 Dortmund.

**Bezeichnung und Anschrift der den Zuschlag erteilenden Stelle:**

Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum, 19/2, Viktoriastraße 15, 44122 Dortmund.

**Bezeichnung und Anschrift der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind:**

Ausschließlich elektronisch auf dem Vergabemarktplatz Metropole Ruhr: unter [www.evergabe.nrw.de](http://www.evergabe.nrw.de)  
Im Rahmen der elektronischen Kommunikation ist die Verwendung von Instrumenten und Vorrichtungen erforderlich, die nicht allgemein verfügbar sind. Ein uneingeschränkter und vollständiger direkter Zugang zu diesen Instrumenten und Vorrichtungen ist gebührenfrei möglich unter: [www.evergabe.nrw.de](http://www.evergabe.nrw.de)

**b) Art der Vergabe:**

Öffentliche Ausschreibung nach der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO).

**c) Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind:**

Angebote sind ausschließlich elektronisch einzureichen.

**d) Art und Umfang der Leistung:**

Die auszuschreibende Leistung umfasst die Durchführung eines Sicherheits- und Ordnungsdienstes für das Lichterfest 2025 im Westfalenpark und Fredenbaumpark gemäß Leistungsbeschreibung für drei Jahre.

**e) Ort der Leistungserbringung:**

Dortmund.

**f) Anzahl, Größe und Art der einzelnen Lose:**

Die Ausschreibung erfolgt losweise.

Los 1 Ein- und Auskontrolle Westfalenpark,

Los 2 Objekt- und Feuerwehrbewachung Westfalenpark,

Los 3 Streifen Westfalenpark und

Los 4 Sicherheitsdienst Lichterfest Fredenbaumpark.

**g) Zulassung von Nebenangeboten:**

Nebenangebote sind nicht zugelassen.

**h) Etwaige Bestimmungen über die Ausführungsfrist:**

siehe Vergabeunterlagen.

**i) Bezeichnung und Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können:**

Elektronische Bereitstellung auf dem Vergabemarktplatz Metropole Ruhr (Zu den unter <http://www.vergabe.metropoleruhr.de/VMPSatellite/> genannten Nutzungsbedingungen können die Vergabeunterlagen kostenlos angefordert und heruntergeladen und Nachrichten der Vergabestelle eingesehen werden.)

**j) Angebotsfrist: 18.04.2025, 12.00 Uhr**

**Bindefrist:** 04.07.2025

**k) Höhe etwa geforderter Sicherheitsleistungen:**

keine.

**l) Wesentliche Zahlungsbedingungen oder Angabe der Unterlagen, in denen sie enthalten sind:**

siehe Vergabeunterlagen

**m) Mit dem Angebot oder Teilnahmeantrag vorzulegende Unterlagen, die für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers oder Bieters verlangt werden:**

Nach gesonderter Aufforderung durch die Vergabestelle sind vom Bieter Angaben zu machen und Erklärungen abzugeben. Die Aufforderung durch die Vergabestelle erfolgt erst nach Angebotsöffnung. Die Angaben und Erklärungen können per E-Mail an die Vergabestelle gesandt werden:

a) Eigenerklärungen nach § 33 UVgO

b) Angaben über die Art und Größe des Unternehmens (Anzahl Mitarbeiter/-innen und Produktportfolio; Firmenprofil/Selbstdarstellung)

c) Erklärung über den Gesamtumsatz des Unternehmens sowie den Umsatz bezüglich der besonderen Leistungsart, die Gegenstand der Vergabe ist, jeweils bezogen auf die letzten drei Geschäftsjahre.

d) Eine Liste der wesentlichen, in den letzten drei Jahren erbrachten Leistungen mit Angabe des Rechnungswertes, der Leistungszeit sowie der öffentlichen oder privaten Auftraggeber.

e) Erklärung über die Eintragung in das Berufsregister, z. B. Handwerkskammer, Industrie- und Handelskammer am Sitz des Unternehmens.

- f) Vollständige Bewachungserlaubnis nach § 34a Gewerbeordnung
- g) Nachweis über das Bestehen einer ausreichenden Haftpflichtversicherung. Abgedeckt sein müssen:
  - Personenschäden (mind. für die einzelne Person) 1.500.000 Euro
  - Sachschäden 1.000.000 Euro
  - Verlust von Schlüsseln 250.000 Euro
  - Vermögensschäden sowie Schäden gem. Bundesdatenschutzgesetz 250.000 Euro
  - Verlust bewachter Sachen 250.000 Euro
- h) Nachweis über die Zertifizierung des Unternehmens nach der aktuellen DIN 77200. Sollte das Unternehmen nicht nach DIN 77200 zertifiziert sein, sind zwingend folgende Nachweise zusätzlich einzureichen:
  - Nachweis über den Aufbau der Unternehmensführung, der erkennen lassen muss, dass er auf die Erbringung von Sicherheitsdienstleistungen gerichtet ist; den Unterlagen ist ein entsprechendes Organigramm mit dazugehörigen Stellenbeschreibungen beizufügen.

Eine Marktteilnahme von weniger als 3 Jahren ist zulässig, wenn die Eignung in vergleichbarer Weise nachgewiesen werden kann.

Die Vergabestelle behält sich vor, die abgegebenen Angaben und Erklärungen zu überprüfen. Hierzu verlangt sie vom Bieter die Vorlage entsprechender Bescheinigungen (z. B. von Handwerkskammer, Industrie- und Handelskammer, Finanzamt, Krankenkasse). Kopien der verlangten Bescheinigungen sind zugelassen. Dieses gilt auch, wenn das Original den Vermerk "Nur im Original oder als beglaubigte Kopie" trägt.

Präqualifizierte Unternehmen können anstelle der verlangten Unterlagen und Angaben den Namen und das Ordnungsmerkmal angeben, unter der sie bei einer Präqualifizierungsstelle eingetragen sind.

#### **Zusätzliche Angaben:**

Der Auftraggeber ist an die Bestimmungen des Rundlasses des Innenministeriums Nordrhein-Westfalen „Verhütung und Bekämpfung von Korruption in der öffentlichen Verwaltung“ vom 26.04.2005 – IR 12.2.2006-Nr. 3.1 und 3.3 gebunden.

Der Auftraggeber wird bei Aufträgen ab einer Auftragssumme von 30.000,00 € für den Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, den Nachunternehmer und den Verleiher von Arbeitskräften einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister beim Bundesamt für Justiz anfordern.

#### **Subunternehmer:**

Bei der Beauftragung von Subunternehmen oder der sonstigen Einschaltung Dritter können sich die Bieter zum Nachweis Ihrer Leistungsfähigkeit und Fachkunde auch dieser Unternehmen bedienen. Bei Ange-

botsabgabe in Verbindung mit einem Subunternehmer ist eine Verpflichtungserklärung über das Bereitstellen entsprechender Mittel zur Auftragserfüllung einzureichen. Darüber hinaus ist von den BieterInnen anzugeben, in welcher Höhe sie beabsichtigen, Leistungen an Subunternehmen zu vergeben.

#### **Bietergemeinschaften:**

Die Anforderungen an Bietergemeinschaften sind den Vergabeunterlagen zu entnehmen

- n) **Höhe der Kosten für Vervielfältigungen der Vergabeunterlagen bei Öffentlichen Ausschreibungen:**  
Der Download der Vergabeunterlagen ist kostenlos
- o) **Angabe der Zuschlagskriterien:**  
niedrigster Preis

**Stadt Dortmund**  
**Der Oberbürgermeister**